

4.2.2. Abschlagzahlungen

Ab 1971 sind Abschlagzahlungen für alle von GAN und HAN durchzuführenden Investitionsvorhaben (einschließlich Wohnungs- und Gesellschaftsbauten mit Bauzeitnorm* zu leisten, deren normative Bauzeit mehr als 12 Monate beträgt.

Ausgenommen sind Investitionsvorhaben, für die keine verbindlich festgelegten fortschrittlichen Bauzeitnormative bzw. bestätigte Netzpläne bestehen.

Die Investitionsauftraggeber und die GAN bzw. HAN sind verpflichtet, in den Investitionsleistungsverträgen Abschlagzahlungen nach folgenden Grundsätzen zu vereinbaren:

- Die erste Abschlagzahlung beträgt mindestens 2 % und maximal 5 % des im Wirtschaftsvertrag vereinbarten Preises der Investition und ist zu leisten, wenn der vertraglich vereinbarte Zeitpunkt für die Fertigstellung des bau- und montagetechnologischen Projektes eingehalten wird.
- Abschlagzahlungen sind mindestens zweimal jährlich zu leisten. Die für das gesamte Investitionsvorhaben in den einzelnen Jahren zu leistenden Abschlagzahlungen sind auf der Grundlage von Netzplanterminen bzw. Bauablaufterminen vertraglich zu vereinbaren. Die ab der zweiten Abschlagzahlung zu leistenden Zahlungen dürfen kumulativ 70 % des nachgewiesenen Leistungsumfanges nicht überschreiten.
- Abschlagzahlungen sind rjur zu leisten, wenn die zahlungsauslösenden Bedingungen und Termine erfüllt sind.
Es kann vereinbart werden, daß bei vorfristiger Erfüllung der Zwischentermine Abschlagzahlungen ebenfalls vorfristig zu leisten sind. Bei terminlicher Überschreitung der zahlungsauslösenden materiellen Leistung ist die Abschlagzahlung nachträglich nur zu leisten, wenn der Endtermin für das Gesamtvorhaben gesichert bleibt und die Bedingungen für die nächstfolgende Abschlagzahlung eingehalten werden.
- Die Abschlagzahlungen sind beim Auftraggeber als Forderungen und beim Auftragnehmer als Verbindlichkeiten bis zur Endabrechnung der Investitionsleistungen zu behandeln. Mit den Abschlagzahlungen wird keine Warenproduktion realisiert. Es tritt kein Rechtsträgerwechsel ein.
- Die GAN und HAN sind berechtigt, Anteile der Abschlagzahlung* in das Betriebsergebnis einzubeziehen und in die Jahrespläne aufzunehmen. Hierzu ist zur Planung und Abrechnung ein „Ergebnis aus Abschlagzahlungen“ zu bilden.

4.2.3. Zinsen

Für nicht durch Eigenmittel und Abschlagzahlungen finanzierte planmäßige Bestände werden Kredite gewährt. Der Zinssatz für planmäßige

* Die staatliche Bauzeitnorm wird vom Ministerium für Bauwesen, ausgehend von der wirtschaftlichsten bzw. der technologisch notwendigen Bauzeit, in Abstimmung mit den beteiligten Industrieministerien festgelegt.

Kredite wird bei Einhaltung der Kreditbedingungen entsprechend der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Investitionsvorhaben wie folgt festgelegt:

- Vorzugszinssatz für zentrale staatliche Vorhaben, die unter Leitung und Kontrolle des Ministerrates stehen,
- Grundzinssatz für alle übrigen Investitionsvorhaben.

Werden die Kreditbedingungen, wie z. B. verbindlich festgelegte Bauzeitnormen, vertraglich vereinbarte Termine, nicht eingehalten, können die Geschäftsbanken differenzierte Zinszuschläge festlegen.

Abschlagzahlungen sind vom Auftraggeber unter vorrangigem Einsatz von Eigenmitteln zu finanzieren. Nach planmäßigem Einsatz eigener Mittel können für Abschlagzahlungen Kredite gewährt werden. Diese Kredite werden bis zum Zeitpunkt der planmäßigen Übergabe der funktions- bzw. nutzungsfähigen Investitionen wie vorstehend verzinst.

Ist der Investitionsauftraggeber zur Leistung von Abschlagzahlungen verpflichtet, erhält er während der Zeit der planmäßigen Durchführung seines Investitionsvorhabens für eigene bei der Bank angelegte Mittel zur Finanzierung der Investition nur dann Guthabenzinsen, wenn Abschlagzahlungen vertraglich vereinbart und bei Fälligkeit planmäßig erfolgt sind. Nach Abschluß des Investitionsvorhabens und Übernahme der Investition durch den Auftraggeber ist für einen Investitionskredit bis zu seiner Tilgung der volkswirtschaftliche Grundzinssatz einschließlich der Grundsätze für Zinszuschläge bzw. -abschläge anzuwenden.

4.3. Gewinnormative

Die Normative für die Gewinne der GAN bzw. HAN sind so festzulegen, daß nur die Erweiterung der Grundfonds und die Bildung der Fonds der persönlichen materiellen Interessiertheit gesichert werden.

Als Bemessungsgrundlage für den Gewinn der GAN und HAN werden die normierten Kalkulationselemente „Kosten für Leitung und Koordination“ und „Kosten für Wissenschaft und Technik“ herangezogen. Zinsen und Risikofonds dürfen nicht mehr in die Basis für die Gewinnermittlung einbezogen werden.

Die kalkulatorischen Gewinnormative sind durch die Industrieminister differenziert nach GAN/HAN-Gruppen erforderlichenfalls für einzelne GAN/HAN festzulegen.

- Die Gewinnormative sind gleichzeitig mit den Normativen für die Kosten der GAN und HAN auszuarbeiten und in Kraft zu setzen.

Auf die produktiven Fonds der GAN und HAN wird keine Produktionsfondsabgabe erhoben. Die GAN und HAN führen keinen Nettogewinn ab. Diese Regelungen gelten grundsätzlich nur für die objektbezogenen erforderlichen produktiven Fonds und die erzielten Gewinne der unmittelbaren GAN- bzw. HAN-Tätigkeit.